



Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)
Vernehmlassung Bildungsrahmenartikel
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	14. Mai 2004	940/2 Cal	24. September 2004

Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung - Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-NR)

Stellungnahme der EKFF

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur so genannten Bildungsverfassung teilnehmen zu können. Sie beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die familienrelevanten und nicht im NFA-Rahmen geregelten Artikel 62, 62a und 67.

Allgemeine Bemerkung:

Das Nationale Forschungsprogramm „Wirksamkeit unserer Bildungssysteme“ (NFP 33) und die PISA-Studie 2000 sowie weitere Studien haben gezeigt, dass es dem schweizerischen Bildungssystem an politischer Steuerung mangelt. Unser Bildungswesen ist unübersichtlich, schwerfällig und hindernisreich, weil es im Zeitalter von Globalisierung und zunehmender Mobilität nach wie vor in jedem der 26 Kantone eigenständig organisiert wird. Wir brauchen ganz dringend eine sachdienliche Analyse und Neuformulierung des Bildungsföderalismus – mit entsprechender Neukonstruktion eines innovativen Bildungswesens dank gemeinsamer Steuerung und Verantwortung von Bund und Kantonen. Dazu braucht es eine Harmonisierung und Vereinfachung unseres Bildungswesens. Wir müssen also den Bund mit den Instrumenten versehen, die eine reelle Übernahme von bildungspolitischen Aufgaben ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf zu einer „Bildungsverfassung“ ist insgesamt zu dürftig ausgelegt, um das Ziel eines wirksamen politischen Steuerungsmechanismus für das ganze Schweizer Bildungswesen zu etablieren. Genau das brauchen wir jedoch - aus der Sicht der EKFF - wenn wir verhindern wollen, dass die auf Mobilität angewiesenen Familien wie bis anhin von der föderalen Schulvielfalt in verschiedener Hinsicht und teilweise massiv benachteiligt werden.

Frage 1:

Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der BV für notwendig?

Ja, unbedingt. Das schweizerische Bildungswesen braucht ganz dringend einen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung, damit ein nach innen abgestimmter und nach aussen offener Bildungsraum Schweiz in- nert nützlicher Frist auf die sich wandelnden Anforderungen reagieren kann. Die binnennationale und trans- nationale Mobilität sind immer mehr eine eindruckliche Realität unserer Gesellschaft. Damit nimmt die Immig- ration, Emigration und Binnenmigration sowohl von NichtschweizerInnen als auch von SchweizerInnen in un- serem Land zu. Im Interesse der Familien, der Kinder und Jugendlichen, ihrer Eltern und der Wirtschaft braucht es ein steuerbares Bildungssystem mit koordinierenden Eckpunkten, damit u. a. die interkantonale Migration wegen der fehlenden Harmonisierung der Bildungssysteme nicht zu einer Odyssee mit den be- kannten Nachteilen für die Heranwachsenden und ihre Familien wird.

Frage 2:

Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund?

Art. 62 und 62a sind zu begrüßen, obwohl die föderalistische Optik für den Zweck einer besseren Harmoni- sierung und Koordination immer noch zu stark ist und die Möglichkeiten der Steuerbarkeit durch den Bund durch Kann-Formulierungen verwässert werden. Siehe oben „Allgemeine Bemerkungen.“
Zusätzlich zum Qualitäts- und Durchlässigkeitsbegriff als wegleitende Ziele für das schweizerische Bildungs- wesen schlagen wir vor, den Begriff der Zugänglichkeit zum Bildungsraum Schweiz für alle Auszubildende hinzuzufügen.

Frage 3a:

Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug?

Variante 2, mit folgender affirmativer Formulierung: „Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone und erlässt Vorschriften über den Beginn des Schuljahres, über die Dauer und massgebenden Lernziele der Bil- dungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen.“ Begründung: mit Varian- te 1 würde sich nicht viel ändern, nicht zuletzt deshalb, weil keine Fristen angegeben werden. Die hier modi- fizierte Variante 2 sorgt für Klarheit, was für alle Beteiligten von Vorteil ist.

Frage 3b:

Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?

Mehr Sachbereiche – es braucht zusätzlich eine bundesstaatliche Vereinheitlichung der Blockzeiten und des Schuleintrittsalters: vorteilhaft und mutig wären diesbezüglich die landesweite Einführung der Basis- oder Grundstufe mit obligatorischem Schulbeginn ab 4. Lebensjahr. Diese Themen müssten in die Variante 2 von Artikel 62a eingefügt werden.

Frage 4:

Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu anderen Punkten?

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Jürg Krummenacher, Präsident